

**Gemeinden Auenstein und Veltheim  
Steinbrüche Jakobsberg, Unteregg und Oberegg  
Jura-Cement-Fabriken AG, Wildegg**

**Bericht Lärmmessungen 2025**



18. Dezember 2025

Auftraggeber: Jura-Cement-Fabriken AG  
Talstrasse 13  
5103 Wildegg

Auftragnehmer: SINUS AG  
Lärmschutz und Akustik  
Bienenstrasse 24  
4702 Oensingen

Telefon 041 469 40 40  
Internet: [www.sinusag.ch](http://www.sinusag.ch)  
E-Mail: [martin.pfirter@sinusag.ch](mailto:martin.pfirter@sinusag.ch)

Projektleiter: Martin Pfirter, Bauing. FH, Dipl. Akustiker SGA

Auftrag-Nr.: 25-116

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Auftrag und Grundlagen</b>	<b>2</b>
1.1	Auftrag	2
1.2	Grundlagen	2
<b>2</b>	<b>Lärmermittlung und Beurteilung</b>	<b>3</b>
2.1	Lärmrechtliche Anforderungen	3
2.2	Vorgehen bei der Lärmermittlung	3
2.3	Massgebender Belastungsgrenzwert Lr	4
<b>3</b>	<b>Lärmessungen</b>	<b>5</b>
3.1	Messgeräte	5
3.2	Emissionsseitige Langzeitlärmessungen	5
3.3	Immissionsseitige Langzeitlärmessungen	6
3.4	Einsatz des Surface Miners	7
3.5	Sprengungen	8
<b>4</b>	<b>Auswertung der Lärmessungen</b>	<b>9</b>
4.1	Messwerte	9
4.2	Beurteilungspegel nach LSV	10
<b>5</b>	<b>Ausgeführte &amp; geplante Lärmschutzmassnahmen</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung und Ausblick</b>	<b>12</b>

## Anhang

# 1 Auftrag und Grundlagen

## 1.1 Auftrag

### Ausgangslage

Die Jura-Cement-Fabriken AG (JCF), Wildegg baut in den Steinbrüchen Jakobsberg, Unteregg und Oberegg die Rohstoffe Kalk und Mergel ab. Die Abbau- und Transportvorgänge innerhalb der Steinbrüche verursachen dabei Lärmimmissionen. Die JCF ist bestrebt, die Emissionen der Anlagen und damit auch die Immissionen bei den exponiertesten Nachbarliegenschaften möglichst gering zu halten. Verschiedene Lärmschutzmassnahmen wurden bereits umgesetzt oder sind in Vorbereitung. Die SINUS AG wurde beauftragt, die Planung und Umsetzung der Massnahmen zu begleiten und periodisch zu dokumentieren. Der vorliegende Bericht dokumentiert die im November 2025 durchgeführten Lärmessungen.

## 1.2 Grundlagen

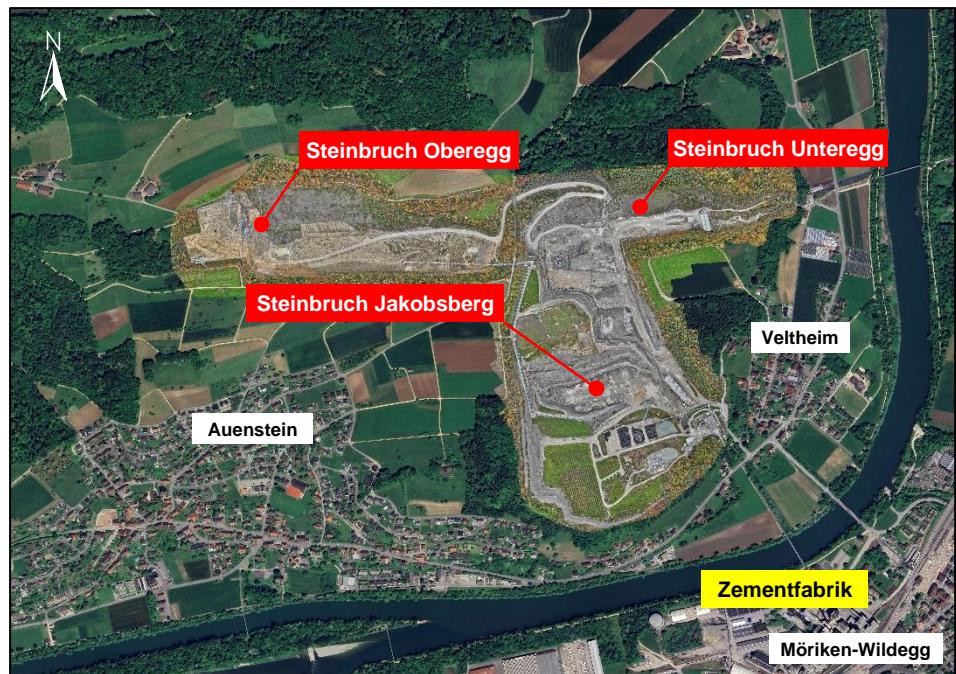
### Rechtsgrundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1.4.2025)
- Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 (Stand am 1.1.2025)
- Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. Auflage, 8. Lieferung, 2004
- rechtsgültige Zonenpläne der Gemeinden Auenstein und Veltheim
- rechtsgültige Bau- und Nutzungsordnungen der Gemeinden Auenstein und Veltheim

### Fachliche Grundlagen

- Langzeit-Lärmessungen vom November 2025

Abbildung 1:  
Orthofoto



## 2 Lärmermittlung und Beurteilung

### 2.1 Lärmrechtliche Anforderungen

**Altrechtliche Anlagen**

Die Steinbrüche Jakobsberg und Unteregg wurden bereits vor Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes (1. Januar 1985) betrieben. Sie gelten deshalb als bestehende (altrechtliche) ortsfeste Anlagen im Sinne der Umweltschutz-Gesetzgebung. Bei der Inbetriebnahme des Steinbruchs Oberegg handelt es sich um eine Erweiterung der bestehenden altrechtlichen Anlage. Es gelten die Bestimmungen nach Art. 11, 13 und 15 USG.

**Vorsorgeprinzip, Einhaltung der Immissionsgrenzwerte**

Die Lärmemissionen sind im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeit sowie der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu begrenzen (Vorsorgeprinzip). Zudem müssen die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Diese werden nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung so festgelegt, dass Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören.

**Ort der Ermittlung**

Die Lärmimmissionen werden in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlich genutzter Räume, bzw. auf der Baulinie bei noch nicht überbauten Bauzonen ermittelt (Art. 39 LSV).

**Sanierungs- bzw. Massnahmenpflicht**

Falls die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, besteht für Anlagen, welche wesentlich zur Überschreitung beitragen, eine Sanierungs- bzw. Massnahmenpflicht (Art. 13 LSV).

### 2.2 Vorgehen bei der Lärmermittlung

**Konzept für die Lärmermittlung**

Die Lärmimmissionen können gestützt auf Art. 38 LSV anhand von Berechnungen oder Messungen ermittelt werden. Im vorliegenden Fall kommen beide Ermittlungsmethoden zum Zuge. Für die Lärmberechnungen wurde ein digitales GeländemodeLL erstellt, mit detaillierten Terraindaten, allen relevanten Hindernissen und Reflektoren. Die Modellierung der Schallquellen erfolgte primär auf Basis emissionsseitiger Kurz- und Langzeitlärmessungen, welche teilweise mit Emissionswerten aus Literaturangaben ergänzt wurden. Die Vorteile der rechnerischen Lärmermittlung basierend auf messtechnisch erhobenen Emissionswerten liegen in folgenden Punkten:

- Lärmermittlung und Beurteilung an beliebig vielen Empfangspunkten möglich
- Im Gegensatz zu Immissionsmessungen fliessen keine Fremd- und Störgläusche (Fluglärm, Strassenlärm, Eisenbahnlärm, Verhaltenslärm usw.) in die Ergebnisse ein
- an jedem Empfangspunkt können die Teilimmissionen der einzelnen Quellen ausgewiesen werden (Festlegung der dominierenden Lärmquellen)
- einfache Wirkungsberechnungen von Lärmschutzmassnahmen
- Prognosemöglichkeiten bei Ausbauvorhaben oder Anlageänderungen (Planungsinstrument)

Im Jahr 2025 wird allerdings auf die Neuberechnung verzichtet. Dies weil im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen für das im Herbst 2023 neu erschlossene Abaugebiet des Steinbruchs Oberegg entsprechende Berechnungen erstellt wurden.

#### Lärmessungen 2025

Zur periodischen Dokumentation der Lärmbelastungen führten wir im November 2025, analog den Messungen in den Jahren 2018 bis 2024, Lärmessungen während einer Woche durch. Die Messungen erfolgten, wie im vorherigen Jahr, an vier Immissionsorten sowie an zwei Orten im Steinbruch.

### 2.3 Massgebender Belastungsgrenzwert Lr

#### Immissionsgrenzwert

Für die Beurteilung der Lärmimmissionen gelten die Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm gemäss Anhang 6 LSV. Nach den Grundsätzen im Umweltschutzgesetz ist – wie bereits erwähnt – die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nachzuweisen.

**Tabelle 1:**  
Belastungsgrenzwerte für  
Wohnräume (Anhang 6  
LSV)

Empfindlichkeitsstufe (Art. 43)	Planungswert Lr in dB(A)		Immissionsgrenzwert Lr in dB(A)		Alarmwert Lr in dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
I	50	40	55	45	65	60
II	55	45	60	50	70	65
III	60	50	65	55	70	65
IV	65	55	70	60	75	70

**Legende:**

Lr: Belastungsgrenzwert

#### Beurteilungszeiträume Industrie- und Gewerbelärm

Beim Industrie- und Gewerbelärm (Anhang 6 LSV) unterscheidet die Lärmschutz-Verordnung zwischen dem Beurteilungszeitraum Tag (07 – 19 Uhr) und Nacht (19 – 07 Uhr). Im vorliegenden Fall erfolgt die Beurteilung für den Tag-Zeitraum, da die Anlage in der Nacht nicht in Betrieb ist.

#### Belastungsgrenzwerte für Betriebsräume

Die Belastungsgrenzwerte gelten für lärmempfindliche Räume in Wohnungen. Für Betriebsräume in den Empfindlichkeitsstufen ES I, II oder III gelten um 5 dB(A) höhere Belastungsgrenzwerte (Art. 42 LSV). Werden Betriebsräume in der Regel nur tagsüber genutzt, kommen die Grenzwerte im Nachtzeitraum nicht zur Anwendung (Art. 41 Abs. 3 LSV).

#### USG und LSV

Weitere relevanten Bestimmungen aus dem Umweltschutzgesetz (USG) und der Lärmschutz-Verordnung (LSV) befinden sich im Anhang dieses Berichtes.

## 3 Lärmessungen

### 3.1 Messgeräte

#### Verwendete Messgeräte

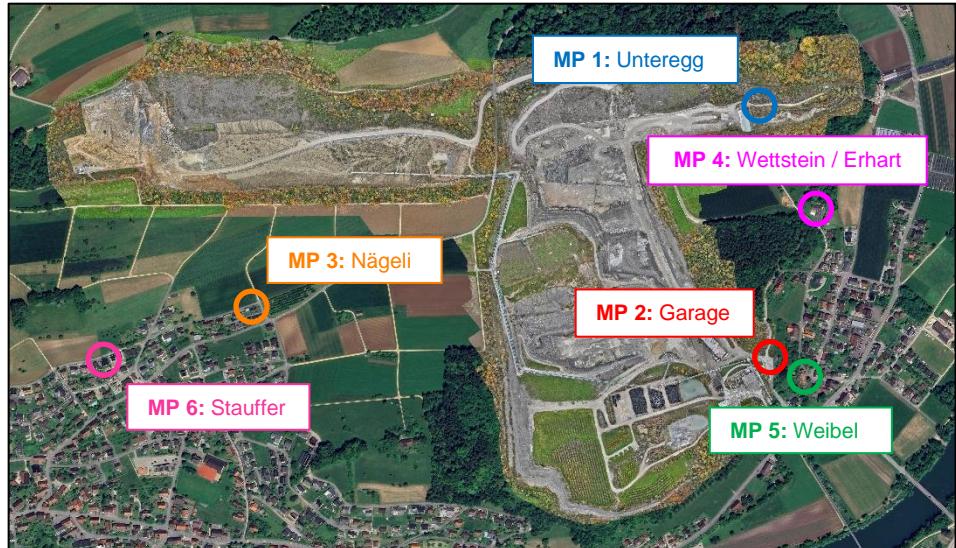
- Schallanalysatoren Norsonic Typ 121, 140 und 145
- $\frac{1}{2}$ "-Messmikrofone Norsonic Typ 1225 / 1227 mit Vorverstärker Typ 1201 / 1209
- Kalibrator Norsonic Typ 1251 / 1256

#### Eichung der Messgeräte

Die eingesetzten Messgeräte sind alle innerhalb der letzten zwei Jahre beim Bundesamt für Metrologie (METAS) entsprechend dem Anhang 2 LSV geeicht worden. Sie entsprechen der Klasse 1 gemäss den Empfehlungen der Internationalen Elektronischen Kommission (IEC) und arbeiten innerhalb der erlaubten Toleranz von  $\pm 0.7$  dB (Kalibrator  $\pm 0.3$  dB). Die Messketten wurden vor und nach den Messungen kalibriert.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Standorte der Lärmessungen.

**Abbildung 2:**  
Standorte der Lärmessungen

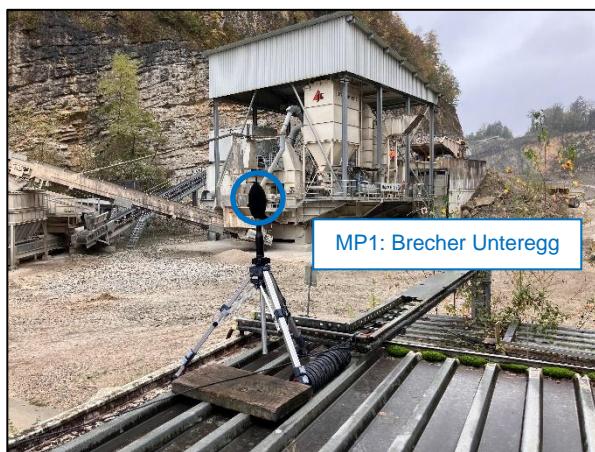


### 3.2 Emissionsseitige Langzeitlärmessungen

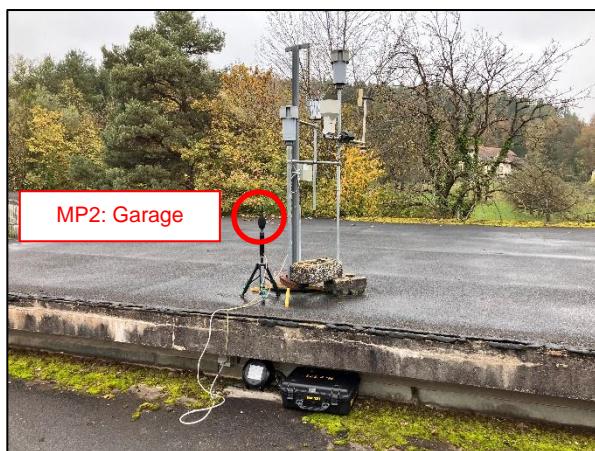
#### Messorte

Die personell unbegleiteten Langzeitlärmessungen auf dem Steinbruchareal fanden im Zeitraum vom Freitag-Nachmittag 07. November 2025 bis am Montag-Morgen 17. November 2025 statt. Die Mikrofone wurden einerseits beim Brecher Unteregg (auf dem Dach des Aufenthaltsraumes) und andererseits im Bereich des Brechers Jakobsberg (auf dem Dach der Garage) platziert.

**Abbildung 3:**  
Langzeitlärmessungen  
Brecher Unteregg



**Abbildung 4:**  
Langzeitlärmessungen  
Garage  
(Brecher Jakobsberg)

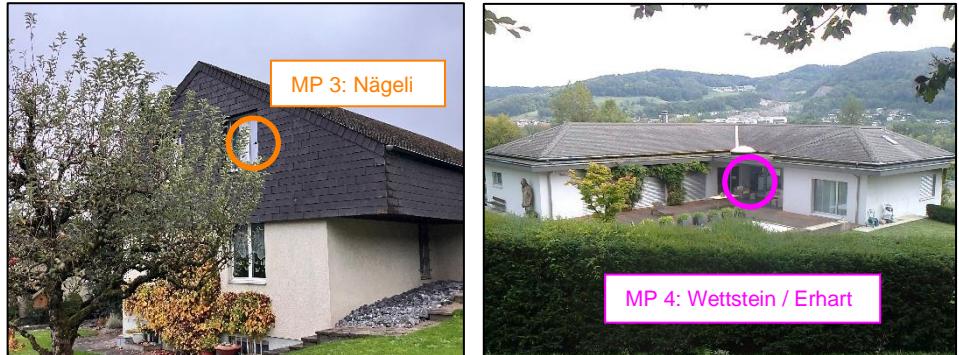


### 3.3 Immissionsseitige Langzeitlärmessungen

**Messorte und Mikrofon-**  
**standorte**

Die personell unbegleiteten Immissionsmessungen fanden gleichzeitig mit den Emissionsmessungen statt. Die Mikrofone wurden jeweils auf die Fenster der Gebäude aufgesetzt. Gemäss aktualisierter Mitteilung Nr. 7 des BAFU zur Lärmschutz-Verordnung vom Oktober 2020 rechtfertigt dies wegen der Schalldruck-Verdopplung auf der Mikrofonmembrane eine sogenannte Aufstellungskorrektur von -5 dB(A).

**Abbildung 5:**  
Fotos der Messorte



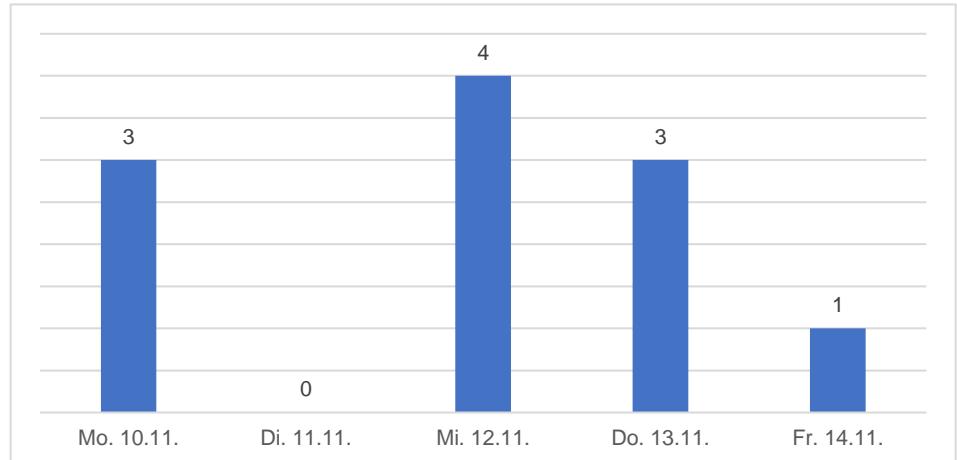


### 3.4 Einsatz des Surface Miners

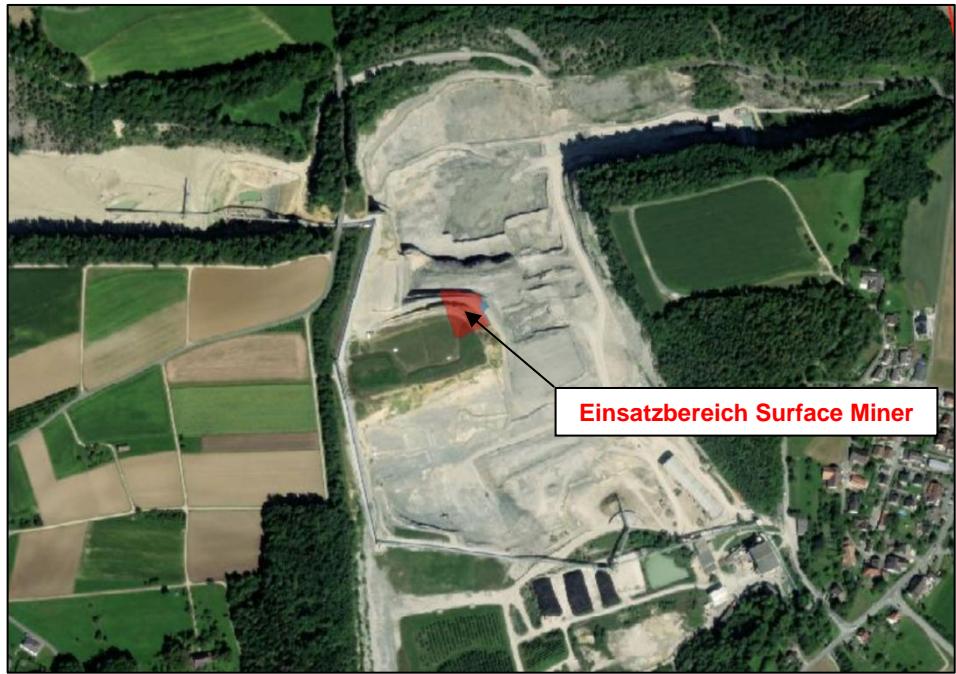
#### Einsatzdauer und Einsatzorte

Nachstehende Darstellungen zeigen die tägliche Einsatzdauer und die Einsatzorte des Tagebaugerätes (Surface Miners) während den Lärmessungen.

**Abbildung 6:**  
**Einsatzdauer Surface Mi-**  
**ner**



**Abbildung 7:**  
Einsatzorte Surface Miner



Montag 10. bis Freitag, 14.11.2024

#### Fazit

Das Tagebaugerät gehört zusammen mit den Brechern zu den lautesten Lärmquellen im Steinbruch. Die mittlere Einsatzdauer des Tagebaugerätes betrug während der Messdauer durchschnittlich ca. 2.2 Std (über 5 Arbeitstage gemittelt). Es handelt sich somit um eine unterdurchschnittliche Einsatzdauer. In den Lärmprognosen wird von einer mittleren Einsatzdauer von 6 Std. pro Arbeitstag ausgegangen.

### 3.5 Sprengungen

#### Anzahl Sprengungen

Während den Lärmessungen fanden, gemäss Angaben der Jura-Cement-Fabriken AG, 2 Sprengungen im Gebiet Jakobsberg statt. Gegenüber dem Jahr 2024 (7 Sprengungen), wurden somit weniger Sprengungen durchgeführt.

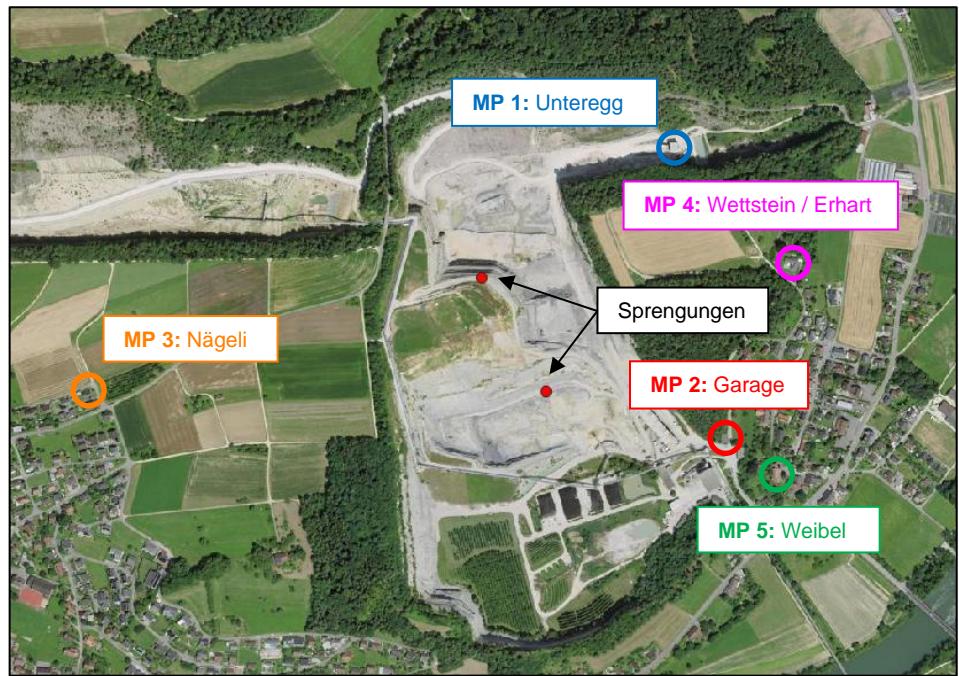
Die genauen Zeitpunkte und Orte der Sprengungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

**Abbildung 8:**  
Zusammenstellung  
Sprengungen

Datum	Zeit	Sprengort	X	Y	Z
07.11.2025	08.40	Jakobsberg	2653810	1252438	356
07.11.2025	11.45	Jakobsberg	2653700	1252632	390

Nachstehende Abbildung zeigt die Standorte der Sprengungen.

**Abbildung 9:**  
Lage der Sprengungen



## 4 Auswertung der Lärmessungen

### 4.1 Messwerte

#### Allg. Umgebungslärm und Störgeräusche

Die Immissionsmessungen wurden durch den allgemeinen Umgebungslärm und auftretende Störgeräusche beeinflusst. Nachstehende Tabelle weist die gemessenen Tagesmittelwerte aus (inkl. Umgebungslärm und Störgeräusche). Die Pegel am Samstag und am Sonntag geben einen Hinweis auf die Größenordnung der jeweils vorhandenen Umgebungsgeräusche.

**Tabelle 2:**  
**Messwerte 2025 tags in dB(A)**

Tagesmittelwerte (07.00 – 19.00 Uhr)	MP 1 Unteregg	MP 2 Garage	MP 3 Nägeli	MP 4 Wettstein Erhart	MP 5 Weibel	MP 6 Stauffer
Sa., 8.11.2025	75.8	48.1	47.3	38.5	--	46.6
So., 9.11.2025	45.3	46.8	41.1	36.7	--	40.9
Mo., 10.11.2025	<b>79.1</b>	<b>53.6</b>	<b>43.4</b>	<b>37.9</b>	<b>45.2</b>	<b>45.0</b>
Di., 11.11.2025	<b>76.1</b>	<b>52.3</b>	<b>52.3</b>	<b>37.3</b>	<b>44.3</b>	<b>43.3</b>
Mi., 12.11.2025	<b>79.6</b>	<b>55.1</b>	<b>42.7</b>	<b>40.2</b>	<b>47.4</b>	<b>44.7</b>
Do., 13.11.2025	<b>77.2</b>	<b>53.7</b>	<b>43.3</b>	<b>41.7</b>	<b>47.4</b>	<b>44.2</b>
Fr., 14.11.2025	<b>78.9</b>	<b>54.7</b>	<b>44.3</b>	<b>38.6</b>	<b>45.8</b>	<b>43.3</b>
Sa., 15.11.2025	75.7	48.3	45.0	37.8	41.9	47.1
So., 16.11.2025	43.0	46.6	40.8	37.1	41.5	40.2
<b>Ø Werktags 2025</b>	<b>78.4</b>	<b>54.0</b>	<b>47.1</b>	<b>39.4</b>	<b>46.2</b>	<b>44.2</b>
Ø Werktags 2024	80.5	55.1	47.2	59.6	--	50.4
Ø Werktags 2023	76.4	55.2	43.3	43.4	47.1	--
Ø Werktags 2022	76.4	55.0	45.8	42.3	46.4	--
Ø Werktags 2021	74.1	55.1	48.5	38.9	44.9	--
Ø Werktags 2020	75.3	59.0	43.7	41.5	45.8	--
Ø Werktags 2019	71.6	57.9	45.7	41.1	46.8	--
Ø Werktags 2018	73.8	59.6	45.7	41.8	49.6	--

**Hinweis MP 1**

An den beiden Samstagen (08.11. und 15.11.) lief der Brecher teilweise, was zu entsprechend hohen Messwerten führte.

**Hinweis MP 4**

Wie dem letztjährigen Bericht entnommen werden kann, wurden die Messwerte im Jahr 2024 durch Hundegebell verfälscht. Dieses Jahr wurde ein anderes Auswerteverfahren angewendet, durch welches das Hundegebell von der Bewertung ausgeschlossen werden konnte. Dadurch ergaben sich wieder tiefere Werte, welche mit den Werten der vorhergehenden Jahre vergleichbar und somit plausibel sind.

**Hinweis MP 5**

Aufgrund einer technischen Störung konnten die Aufzeichnungen erst ab Montag, 10.11.2025 durchgeführt werden.

## 4.2 Beurteilungspegel nach LSV

**Ermittlung der Beurteilungspegel L<sub>r,t</sub>**

Basierend auf den Langzeitlärmessungen werden nachstehend die Beurteilungspegel L<sub>r,tags</sub> ermittelt. Zunächst werden von den Messwerten soweit möglich, die Umgebungs- und Störgeräusche (Fremdgeräusche) abgezogen. Anschliessend werden die Pegelkorrekturen K1 bis K3 gemäss Anhang 6 LSV zugerechnet.

Zu beachten gilt es hierbei, dass bei den immissionsseitigen Messpunkten (MP 3 bis MP 6) die Mittelungspegel ausserhalb der Betriebszeiten der Steinbrüche,

aufgrund des übrigen Umgebungslärm, nur wenig unterhalb der Mittelungspegel während des Betriebs liegen. Aufgrund dieser geringen Differenzen hat der Umgebungslärm einen Einfluss auf die Messwerte während des Betriebs und muss entsprechend korrigiert werden. Zudem maskiert der allgemeine Umgebungs lärm den Steinbruch teilweise.

**Tabelle 3:**  
**Ermittlung des Beurteilungspegels L<sub>r,t</sub>**

	Tagesmittelwerte (07.00 – 19.00 Uhr)	MP 1 Unteregg	MP 2 Garage	MP 3 Nägeli	MP 4 Wettstein	MP 5 Weibel	MP 6 Stauffer
Messwerte Ø Mo-Fr	78.4	54.0	47.1	39.4	46.2	44.2	
Umgebungslärm und Störgeräusche	ca. 44	ca. 48	ca. 44	ca. 37	ca. 42	ca. 40	
Leq (Lärm der JCF)	78.4	52.9	43.8	36.2	44.3	41.7	
Pegelkorrektur K1	+5.0	+5.0	+5.0	+5.0	+5.0	+5.0	
Pegelkorrektur K2	+0.0	+0.0	+0.0	+0.0	+0.0	+0.0	
Pegelkorrektur K3	+0.0	+0.0	+0.0	+0.0	+0.0	+0.0	
<b>L<sub>r,t</sub> (Messung 2025)</b>	<b>84</b>	<b>58</b>	<b>49</b>	<b>42</b>	<b>50</b>	<b>53</b>	
L <sub>r,t</sub> (Messung 2024)	85	60	51	--	--	53	
L <sub>r,t</sub> (Messung 2023)	81	59	< 48 **	< 48 **	50 **	--	
L <sub>r,t</sub> (Messung 2022)	81	60	< 50 **	43 **	50 **	--	
L <sub>r,t</sub> (Messung 2021)	79	60	< 52 **	43 **	48 **	--	
L <sub>r,t</sub> (Messung 2020)	80	64	< 47	45	50	--	
L <sub>r,t</sub> (Messung 2019)	77	60	47	43	51	--	
L <sub>r,t</sub> (Messung 2018)	79	-	47	42	53	--	

**Legende:**

MP: Messpunkt

L<sub>r,t</sub>: Beurteilungspegel im Tageszeitraum in dB(A)

K1: Pegelkorrektur zur Berücksichtigung der Lärmart

K2: Pegelkorrektur zur Berücksichtigung des Tongehalts

K3: Pegelkorrektur zur Berücksichtigung des Impulsgehalts

\*\* : Der allg. Umgebungslärm maskiert den Steinbruch zumindest teilweise. Deshalb kann der Steinbruchlärm nur als theoretischer Höchstwert angegeben werden.

**Beurteilung**

Die Mess- und Beurteilungspegel lagen in der gleichen Größenordnung wie in den Vorjahren. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass keine massgebende Erhöhung der Lärmbelastung gegenüber den Vorjahren stattgefunden hat.

Die Beurteilungspegel liegen zwischen 42 und 53 dB(A). Sie unterschreiten die massgebenden Immissionsgrenzwerte am Tag von 60 bzw. 65 dB(A) somit deutlich.

## 5 Ausgeführte & geplante Lärmschutzmassnahmen

**Jahr 2025**

Im vergangenen Jahr 2025 wurde ein altes Übertagebohrgerät ersetzt (siehe Foto nächste Seite). Das neue Gerät ist mit einer Lärmschutzhülle über der

Bohrlafette ausgestattet. Es handelt sich um ein ähnliches Gerät, welches im Jahr 2023 beschafft wurde.

**Ausblick 2026**

Im Jahr 2026 ist es geplant, den Brecher Unteregg umzuplatzieren. Im Rahmen der Umplatzierung wird er eingehaust.

**Abbildung 10:**  
Übertagebohrgerät



## 6 Zusammenfassung und Ausblick

**Ausgangslage**

Die Jura-Cement-Fabriken AG (JCF), Wildegg baut in den Steinbrüchen Jakobsberg und Unteregg die Rohstoffe Kalk und Mergel ab. Die Abbau- und Transportvorgänge innerhalb der Steinbrüche verursachen dabei Lärmimmissionen.

**Lärmessungen 2025**

Zur periodischen Dokumentation der Lärmbelastungen führten wir im November 2025, analog den Messungen in den Jahren 2018 bis 2024, Lärmessungen während einer Woche durch. Die Messungen wurden an vier Immissionsorten sowie an zwei Orten im Steinbruch vorgenommen.

**Resultat der Lärmme-  
sungen**

Die Lärmessungen 2025 ergaben vergleichbare Werte mit den Vorjahren. Mit Beurteilungspegeln von 42 bis 53 dB(A) lagen die Lärmbelastungen während den Messungen deutlich unter den zulässigen Immissionsgrenzwerten von 60 bzw. 65 dB(A).

Oensingen, 18. Dezember 2025

Martin Pfirter  
Bauing. FH, Dipl. Akustiker SGA

Anhang: relevante Bestimmungen USG und LSV  
Protokolle der Langzeitlärmessungen

## Anhang

### **Bestimmungen Umweltschutzgesetz (USG) – Auszug – Stand 01.01.2025**

#### **Art. 11 Grundsatz**

<sup>1</sup> Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen).

<sup>2</sup> Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

<sup>3</sup> Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.

#### **Art. 13 Immissionsgrenzwerte**

<sup>1</sup> Für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen legt der Bundesrat durch Verordnung Immissionsgrenzwerte fest.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei auch die Wirkungen der Immissionen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere.

#### **Art. 15 Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen**

Die Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen sind so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören.

#### **Art. 16 Sanierungs-pflicht**

<sup>1</sup> Anlagen, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Umweltvorschriften anderer Bundesgesetze nicht genügen, müssen saniert werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Anlagen, den Umfang der zu treffenden Massnahmen, die Fristen und das Verfahren.

<sup>3</sup> Bevor die Behörde erhebliche Sanierungsmassnahmen anordnet, holt sie vom Inhaber der Anlage Sanierungsvorschläge ein.

<sup>4</sup> In dringenden Fällen ordnen die Behörden die Sanierung vorsorglich an. Notfalls können sie die Stilllegung einer Anlage verfügen.

#### **Art. 17 USG Erleichterungen im Einzelfall**

<sup>1</sup> Wäre eine Sanierung nach Artikel 16 Absatz 2 im Einzelfall unverhältnismässig, gewähren die Behörden Erleichterungen.

<sup>2</sup> Die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen und Erschütterungen sowie der Alarmwert für Lärmimmissionen dürfen jedoch nicht überschritten werden.

### **Bestimmungen Lärmschutz-Verordnung (LSV) – Auszug – Stand 01.01.2025**

#### **Art. 8 Emissionsbegrenzungen bei geänderten ortsfesten Anlagen**

<sup>1</sup> Wird eine bestehende ortsfeste Anlage geändert, so müssen die Lärmemissionen der neuen oder geänderten Anlageteile nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

<sup>2</sup> Wird die Anlage wesentlich geändert, so müssen die Lärmemissionen der gesamten Anlage mindestens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

<sup>3</sup> Als wesentliche Änderungen ortsfester Anlagen gelten Umbauten, Erweiterungen und vom Inhaber der Anlage verursachte Änderungen des Betriebs, wenn zu erwarten ist, dass die Anlage selbst oder die Mehrbeanspruchung bestehender Verkehrsanlagen wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugen. Der Wiederaufbau von Anlagen gilt in jedem Fall als wesentliche Änderung.

<sup>4</sup> Wird eine neue ortsfeste Anlage geändert, so gilt Artikel 7.

#### **Art. 13 Sanierungen**

<sup>1</sup> Bei ortsfesten Anlagen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, ordnet die Vollzugsbehörde nach Anhören der Inhaber der Anlagen die notwendigen Sanierungen an.

<sup>2</sup> Die Anlagen müssen so weit saniert werden:

- a. als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist; und
- b. dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

<sup>3</sup> Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, so gibt die Vollzugsbehörde den Massnahmen, welche die Lärmerzeugung verhindern oder verringern, den Vorzug gegenüber Massnahmen, die lediglich die Lärmausbreitung verhindern oder verringern.

<sup>4</sup> Sanierungen müssen nicht getroffen werden, wenn:

- a. die Immissionsgrenzwerte nur in noch nicht erschlossenen Bauzonen überschritten sind;
- b. aufgrund des kantonalen Bau- und Planungsrechts am Ort der Lärmimmissionen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden, mit denen die Immissionsgrenzwerte bis zum Ablauf der festgesetzten Fristen (Art. 17) eingehalten werden können.

#### **Art. 14 Erleichterungen bei Sanierungen**

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit:

- a. die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde;
- b. überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Alarmwerte dürfen jedoch bei privaten, nicht konzessionierten Anlagen nicht überschritten werden.

#### **Art. 39 Ort der Ermittlung**

<sup>1</sup> Bei Gebäuden werden die Lärmimmissionen in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume ermittelt. Fluglärmimmissionen können auch in der Nähe der Gebäude ermittelt werden.

<sup>2</sup> Im nicht überbauten Gebiet von Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden ermittelt.

<sup>3</sup> In noch nicht überbauten Bauzonen werden die Lärmimmissionen dort ermittelt, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen erstellt werden dürfen.

#### **Art. 41 Geltung der Belastungsgrenzwerte**

<sup>1</sup> Die Belastungsgrenzwerte gelten bei Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen.

<sup>2</sup> Sie gelten ausserdem:

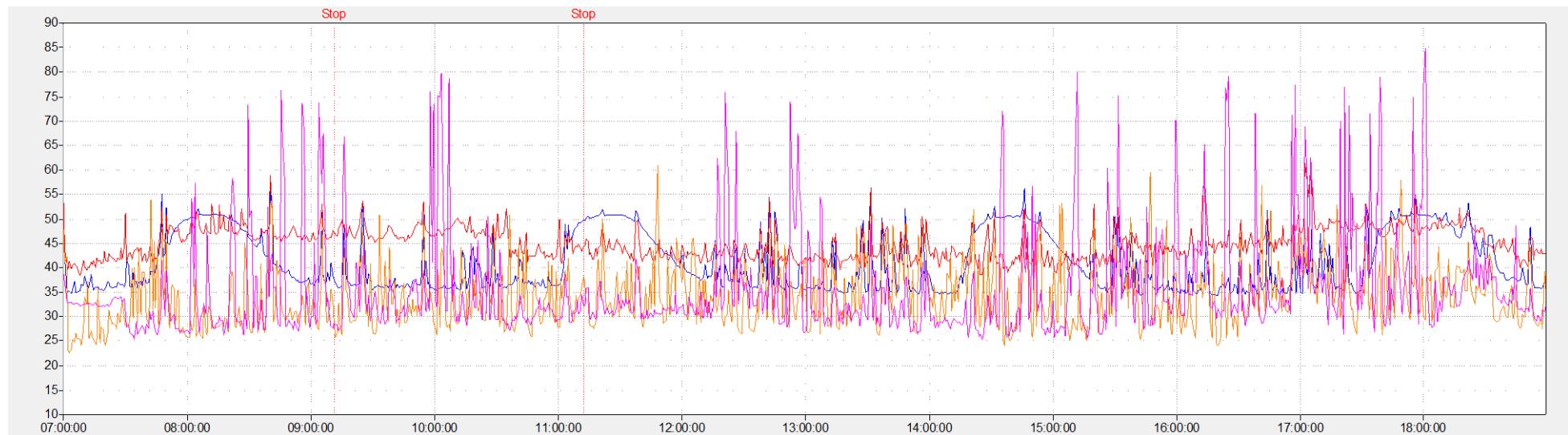
- a. in noch nicht überbauten Bauzonen dort, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen erstellt werden dürfen;
- b. im nicht überbauten Gebiet von Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis.

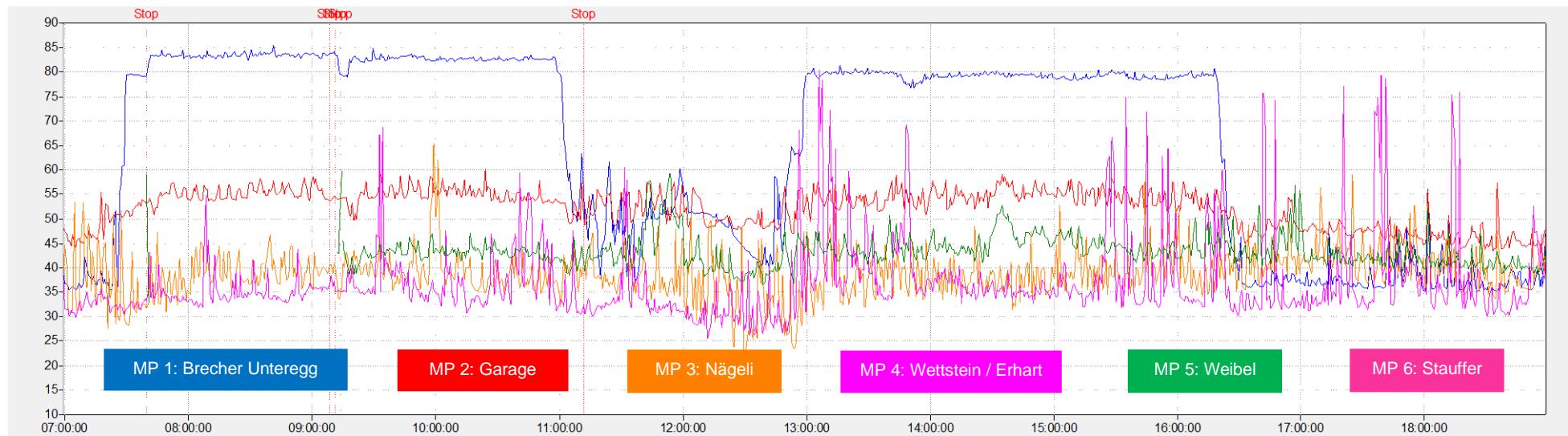
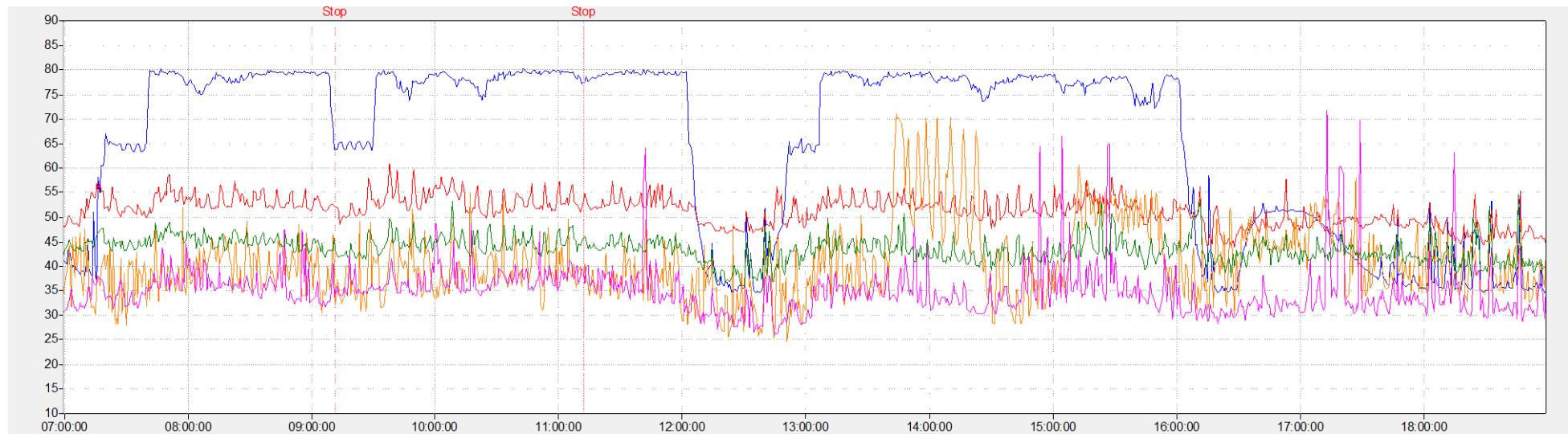
<sup>3</sup> Für Gebiete und Gebäude, in denen sich Personen in der Regel nur am Tag oder in der Nacht aufhalten, gelten für die Nacht bzw. den Tag keine Belastungsgrenzwerte.

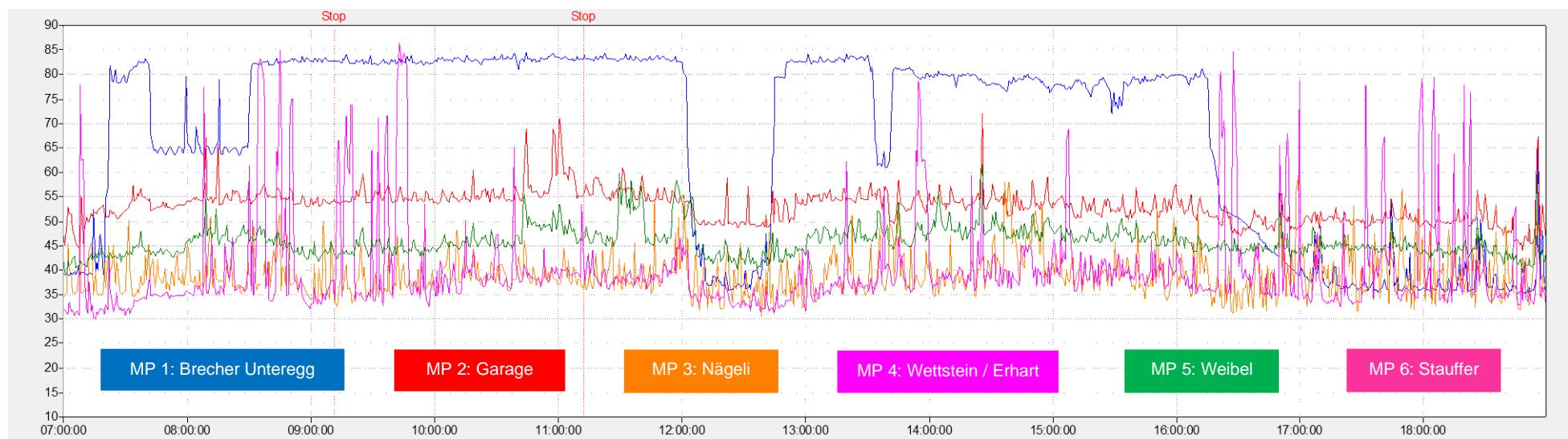
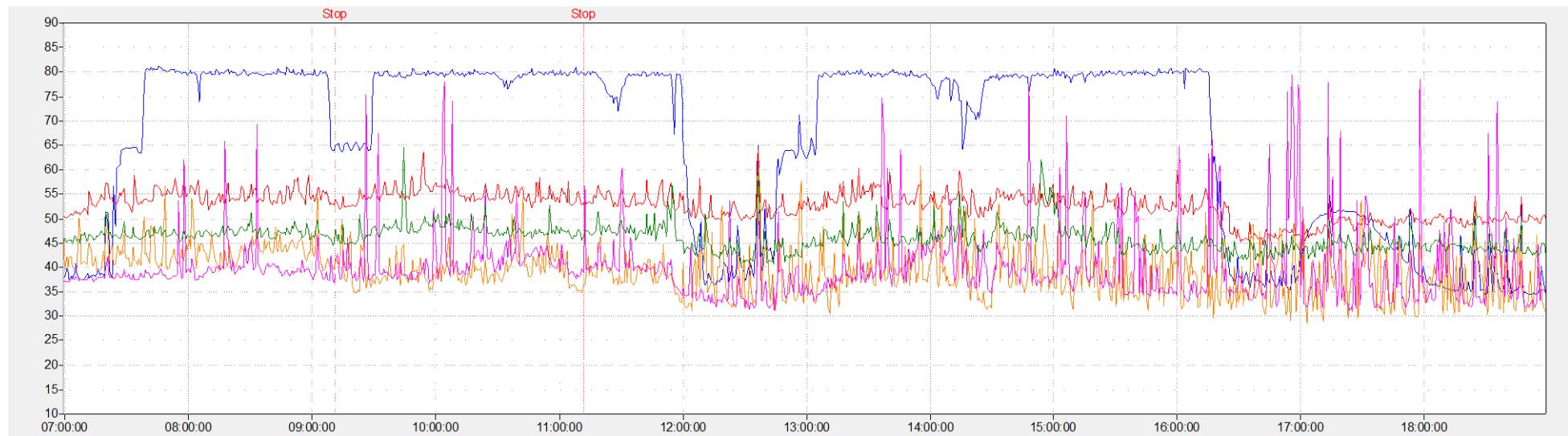
#### **Art. 42 Besondere Belastungsgrenzwerte bei Betriebsräumen**

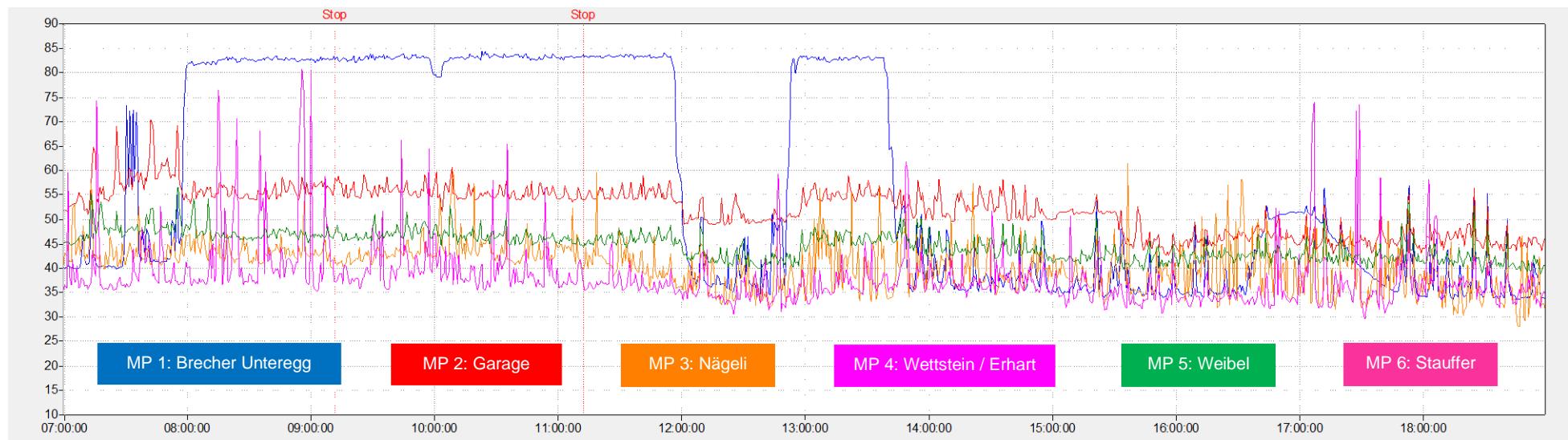
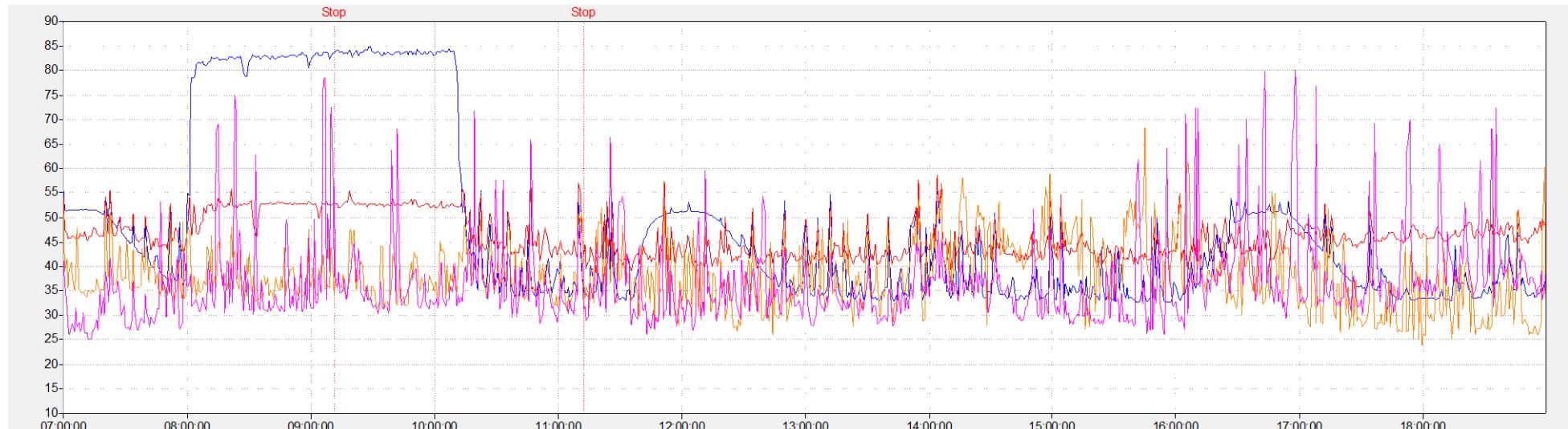
<sup>1</sup> Bei Räumen in Betrieben (Art. 2 Abs. 6 Bst. b), die in Gebieten der Empfindlichkeitsstufen I, II oder III liegen, gelten um 5 dB(A) höhere Planungswerte und Immissionsgrenzwerte.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt nicht für Räume in Schulen, Anstalten und Heimen. Für Räume in Gasthäusern gilt er nur, soweit sie auch bei geschlossenen Fenstern ausreichend belüftet werden können.

**Messprotokoll vom Samstag, 8.11.2025****Messprotokoll vom Sonntag, 9.11.2025**

**Messprotokoll vom Montag, 10.11.2025****Messprotokoll vom Dienstag, 11.11.2025**

**Messprotokoll vom Mittwoch, 12.11.2025****Messprotokoll vom Donnerstag, 13.11.2025**

**Messprotokoll vom Freitag, 14.11.2025****Messprotokoll vom Samstag, 15.11.2025**

## Messprotokoll vom Sonntag, 16.11.2025

